Statuten des Umwelt- und Forstfachvereins (UFO)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines 3

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz 3

Art. 2 Zweck 4

Art. 3 Geschäftsjahr 4

II Mitgliedschaft 4

Art. 4 Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder 4

Art. 5 Austritt/Ausschluss 4

III Finanzen 5

Art. 6 Mittel 5

Art. 7 Mitgliederbeitrag 5

Art. 8 Haftung 5

IV Organisation 5

Art. 9 Organe 5

V Generalversammlung (GV) 6

Art. 10 Kompetenzen 6

Art. 11 Zeitpunkt und Einberufung 6

Art. 12 Beschlüsse 6

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung 7

VI Vorstand 7

Art. 14 Mitglieder und Wahl 7

Art. 15 Rücktritt 7

Art. 16 Entschädigung 8

Art. 17 Konstituierung 8

Art. 18 Präsidium 8

Art. 19 Quästur 9

Art. 20 Aufgaben 9

Art. 21 Vorstandssitzungen 9

Art. 21a Zirkularabstimmung 10

VII Rechnungsrevision 11

Art. 22 Wahl 11

Art. 23 Aufgaben 11

VIII Kommissionen 11

Art. 24 Grundlage 11

Art. 25 Kommissionsreglement 11

Art. 26 Mitglieder 11

Art. 27 Organisation 12

Art. 28 Auflösung 12

IX Vertretungen 12

Art. 29 Unterrichtskommission UMNW (UK), Departementskonferenz (DK), Ressourcenkommission (RK) und Notenkonferenz 12

Art. 30 Mitgliederrat (MR) 12

Art. 31 Fachvereinsrat (FR) 12

X Ergänzende Bestimmungen 13

Art. 32 Reglemente 13

XI Schlussbestimmungen 13

Art. 33 Statutenrevision 13

Art. 34 Vereinsauflösung 13

Art. 35 Inkraftsetzung 13

Abkürzungen

AFK = Akademische Forstkommission

DK = Departementskonferenz des D-USYS

FR = Fachvereinsrat des VSETH

GV = Generalversammlung des UFO

MR = Mitgliederrat des VSETH

PK = Projektekommission

SUK = Studierenden-Unterrichtskommission

TdBK = Thirstdaybar-Kommission

UFO = Umwelt- und Forstfachverein der ETH Zürich

UK = Unterrichtskommission der UMWN

VSETH = Verband der Studierenden an der ETH Zürich

Präambel

Der Umwelt- und Forstfachverein UFO ging 2004 aus dem Akademischen Forstverein (AFV), gegründet 1861, und dem Naturwissenschaftlichen Verein (NV) hervor.

I Allgemeines

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Unter dem Namen „Umwelt- und Forstfachverein“, abgekürzt UFO, besteht als Verein im Sinne von Art. 52ff und 60ff des ZGB eine autonome Sektion des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Art. 14ff der Statuten des VSETH. Sitz des UFO ist Zürich. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des UFO übergeordnet.

Art. 2 Zweck

[1]Der UFO bezweckt:

a) die Vertretung studentischer Interessen gegenüber dem Departement D-USYS;
b) die Verbesserung des Kontaktes unter den Studierenden des Studienganges Umweltnaturwissenschaften durch Organisation von studentischen Anlässen;
c) das Sammeln und Weitergabe von Informationen, die den Studierenden das Studium erleichtern.

[2]Dabei orientiert er sich stets an den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert ein Jahr und beginnt jeweils am 1. September, wobei die Buchungen sinnvoll transitorisch abzugrenzen sind.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder

[1]Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH-Mitglieder, die dem UFO in der Zuordnungsliste gemäss Art. 2 des Fachvereinsreglements des VSETH zugewiesen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie sind berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen und die Protokolle einzusehen. Zudem können sie fristgerecht Anträge an alle Gremien des UFO stellen, die bei der nächsten Sitzung behandelt werden müssen.

[2]Die ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 3 des Fachvereinsreglements des VSETH kann von allen Personen erlangt werden, denen eine ordentliche Mitgliedschaft im UFO nicht offensteht. Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ausserordentliche Mitglieder verfügen über kein aktives oder passives Wahlrecht für die Ämter von Präsidium, Vizepräsidium, Quästur, Hochschulpolitik, FR- und MR-Delegierte und Studiengangsvertretungen. Zudem haben sie kein aktives Wahlrecht für den Fachvereinsvorstand. Sie dürfen nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder ausmachen. Abgesehen davon haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die ausserordentliche Mitgliedschaft gilt für das Semester, an dessen GV sie erworben wird, und kann nicht rückwirkend erworben werden.

Art. 5 Austritt/Ausschluss

[1]Für ordentliche Mitglieder erfolgt mit dem Austritt aus dem VSETH auch der automatische Austritt aus dem UFO.

[2]Ausserordentliche Mitglieder können jederzeit selbständig austreten. Ein solches Vorhaben muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

[3]Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit einem 2/3-Mehr von Veranstaltungen und Dienstleistungen des UFO ausschliessen. Ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung.

[4]Die Generalversammlung kann mit einem 2/3-Mehr den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern gemäss Art. 6 der VSETH Statuten beim MR beantragen.

[5]Der Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern kann bei der GV mit einem 2/3-Mehr beantragt werden.

III Finanzen

Art. 6 Mittel

[1]Die ordentlichen Einnahmen des UFO bestehen aus den vom Mitgliederrat (MR) festgelegten Semesterbeiträgen des VSETH und den von der GV festgelegten Mitgliederbeiträgen der ausserordentlichen Mitglieder.

[2]Zusätzliche Einnahmen können durch Überschüsse aus Dienstleistungen und durchgeführten Veranstaltungen hervorgehen.

[3]Der UFO ist befugt, im Rahmen seiner Statuten ausserordentliche Einnahmequellen zusätzlich zu Absatz 2 zu erschliessen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

[1]Die ordentlichen Mitglieder entrichten keinen Beitrag zusätzlich zum vom VSETH festgelegten und erhobenen Mitgliederbeitrag nach Art. 7 der VSETH-Statuten.

[2]Der Mitgliederbeitrag für ausserordentliche Mitglieder beträgt 10 CHF pro Semester.

Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des UFO haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

IV Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des UFO sind:

a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevision;
d) die Kommissionen;
e) die Vertretungen.

V Generalversammlung (GV)

Art. 10 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

a) Angelegenheiten, welche die Interessen der Studierenden des Studienganges Umweltnaturwissenschaften betreffen, zu diskutieren und den Vorstand oder die Mitglieder mit der Umsetzung zu beauftragen;
b) Wahl des Fachvereinspräsidiums, der Quästur, aller weiteren Vorstandsmitglieder, der Vertretungen, Kommissionsmitglieder (bzw. des AFK-Vorstands) für ein Semester und der Rechnungsrevision für ein Geschäftsjahr;
c) Genehmigung der Rechnung der vergangenen Rechnungsperiode, des Budgets der aktuellen Periode und der Statuten, Einsetzen der Kommissionen sowie Verabschiedung und Revision der Kommissionsreglemente, sowie Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und Entlastung des Vorstandes;
d) Auflösung des Vereins gemäss Art. 33.
e) Sämtliche Befugnisse, die nicht durch diese Statuten anderen Organen übertragen sind.

Art. 11 Zeitpunkt und Einberufung

[1]Einmal im Semester findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

[2]Die Einberufung der Generalversammlung hat durch das Fachvereinspräsidium unter Angabe der Traktanden mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch Ankündigung auf der Homepage des Fachvereins sowie nach Möglichkeit per E-Mail an die Mitglieder zu erfolgen. Der Termin wird mindestens 10 Tage im Voraus publiziert.

Art. 12 Beschlüsse

[1]Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

[2]Mitglieder des UFOs sind stimmberechtigt.

[3]Soweit die Statuten kein absolutes Mehr erfordern, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachvereinspräsidiums.

[4]Alle Beschlüsse werden in einem Diskussionsprotokoll festgehalten, das öffentlich zugänglich ist.

[5]Im Weiteren gilt für die Mitwirkung das Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement (MÖhRe) des VSETH sofern das Verfahren resp. das parlamentarische Instrument zeitgerecht eingeleitet wird.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH oder der Fachvereinsrat (FR) dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beantragt oder die vorhergehende Generalversammlung dies beschliesst. Sie ist mindestens 7 Tage im Voraus bekannt zu geben.

VI Vorstand

Art. 14 Mitglieder und Wahl

[1]Der Vorstand besteht aus:

a) Präsidium;
b) Quästur;
c) weiteren Personen als Ressortleitungen z.B. in den Aufgabenbereichen Projekte, Kommunikation, Website, Aktuariat, Sponsoring und Hochschulpolitik;
d) mind. eine Person jedes Kommissionspräsidiums.

[2]Kategorien a) und b) müssen zwingend und von unterschiedlichen Personen besetzt werden.

[3]Die Minimalanzahl an Vorstandsmitgliedern ist 3 und die Maximalanzahl 20.

[4]Der Vorstand wird an jeder ordentlichen Generalversammlung für ein Semester gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nachwahlen sind an ausserordentlichen Generalversammlungen möglich. Mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang Umweltnaturwissenschaften scheidet ein Vorstandsmitglied auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus dem Vorstand aus.

[5]Der Vorstand kann zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zusätzliche Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese werden interim vom Vorstand gewählt und müssen an der nächsten Generalversammlung nachträglich bestätigt werden. Über die Aufnahme von einem interim gewählten Vorstandsmitglied müssen die UFO-Mitglieder, beispielsweise über eine Mitteilung im Newsletter, in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 15 Rücktritt

[1]Die Amtsperiode des Vorstands dauert von der GV, an dem er gewählt wird, bis nach der GV, an dem er entlastet wird.

[2]Ein Vorstandsmitglied kann zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zurücktreten. Dieser Rücktritt muss vom Vorstand bestätigt und an alle UFO-Mitglieder kommuniziert werden.

[3]Der Vorstand ist bei einem geplanten Rücktritt verpflichtet, (bevorstehende) Vakanzen an alle UFO-Mitglieder auszuschreiben, um nachfolgende Vorstandsmitglieder anzuwerben, wenn kein anderes Mitglied des Vorstands die (bevorstehende) Vakanz füllen kann.

[4]Vorstandsmitglieder sind verpflichtet ihre nachfolgenden Vorstandsmitglieder ins Amt einzuführen, auch wenn das ihre Amtsperiode überdauert.

Art. 16 Entschädigung

Die Arbeit im Vorstand und seinen Kommissionen ist ehrenamtlich und wird nicht finanziell entschädigt.

Art. 17 Konstituierung

[1]In der ersten Vorstandssitzung nach der GV wählt der Vorstand eine Person ins Vizepräsidium und zwei Personen als FR-Delegierte, wobei die eine Person delegiert ist und die andere Person als Stellvertretung fungiert. Bei einem Unentschieden hat das Präsidium den Stichentscheid.

[2]In der ersten Vorstandssitzung nach der GV verteilt der Vorstand die Aufgaben/Ressorts, abgesehen von den einzeln gewählten Ämtern (Präsidium, Quästur). Das Ressort Hochschulpolitik intern wird zwingend mit mind. einer Person aus dem UK-Präsidium besetzt. Bei einem Unentschieden hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium fällen die beiden Personen des Co-Präsidiums den Stichentscheid gemeinsam. Sind sie sich nicht einig, übernimmt das Vizepräsidium den Stichentscheid gemäss Art. 18 Abs. 3.

[3]Nur ordentliche Mitglieder der Kategorie a) gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten können gemäss Art. 8 des Fachvereinsreglements des VSETH die Hochschulpolitikressorts besetzen und den Studiengang vertreten.

Art. 18 Präsidium

[1]Das Präsidium kann sich aus einer Person oder als Co-Präsidium aus zwei Personen zusammensetzen.

[2]Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und koordiniert den Vorstand. Es legt an der Generalversammlung den Jahresbericht des Vorstandes vor.

[3]Gibt es ein Co-Präsidium werden alle Entscheidungen und Verantwortungen des Präsidiums von beiden Personen des Co-Präsidiums gemeinsam getragen; jedoch haben beide Personen des Co-Präsidiums je eine Stimme im Vorstand. Beide unterzeichnen, wenn die Unterschrift des Präsidiums verlangt wird. Sind sich die Personen des Co-Präsidiums nicht einig, kann das Vizepräsidium für eine Entscheidung hinzugezogen werden und hat den Stichentscheid bei einem Unentschieden.

[4]Solange mindestens eine Person des Co-Präsidiums das Amt des Präsidiums wahrnimmt, fallen keine weiteren zusätzlichen Aufgaben des Präsidiums auf das Vizepräsidium. In Abwesenheit des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium alle Rechte und Pflichten des Präsidiums.

Art. 19 Quästur

[1]Die Quästur kann sich aus einer Person oder als Co-Quästur aus zwei Personen zusammensetzen.

[2]Die Quästur legt an der ordentlichen GV im Herbstsemester die Rechnung und an der ordentlichen GV im Frühlingssemester das Budget zur Genehmigung vor.

[3]Kostenrückerstattungen, welche von der Person, die den Posten der Quästur innehat, an den UFO eingereicht werden, müssen zusätzlich vom Präsidium unterzeichnet werden.

Art. 20 Aufgaben

[1]Der Vorstand ist im Sinne des Vereins tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

[2]Alle Personen des Präsidiums sind gemeinsam zeichnungsberechtigt für alle Dokumente des UFO. In Abwesenheit des Präsidiums fällt die Zeichnugsberechtigung auf das Vize-Präsidium.

[3]Mindestens eine Person des Präsidiums und alle Personen der Quästur haben auf den Vereinskonten alleiniges Zeichnungsrecht. Ausnahmen bilden kommissionspezifische Konti. Zeichnungsberechtigt sind in diesem Fall die UFO-Quästur und die Quästur der entsprechenden Kommission.

[4]Der Aufgabenbereich Hochschulpolitik wird aufgeteilt in die Ressorts Hochschulpolitik intern und Hochschulpolitik extern.

[5]Hochschulpolitik intern umfasst die Vertretung der Umweltnaturwissenschafts- studierenden gegenüber dem Departement und den Lehrenden.

[6]Hochschulpolitik extern umfasst die Vertretung der UFO-Mitglieder gegenüber dem VSETH, den anderen Fachvereinen sowie der ETH im Allgemeinen.

[7]MR-Delegierte sollen nach Möglichkeit Vorstandsmitglieder der Ressorts Hochschulpolitik und Präsidium sein. Über die übrigen Delegierten kann der Vorstand zwischen allen ordentlichen UFO-Mitgliedern für jeden MR neu entscheiden.

[8]Als FR-Delegierte werden bevorzugt Vorstandsmitglieder aus dem Ressort Hochschulpolitik extern oder Präsidium gewählt. Sie werden nach Art. 18 Abs. 3 vom Vorstand für ein Semester gewählt und müssen ordentliche UFO-Mitglieder sein.

Art. 21 Vorstandssitzungen

[1]Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine können beim Vorstand angefragt werden und müssen von diesem bekanntgegeben werden.

[2]Die Vorstandsbeschlüsse sind im Sitzungsprotokoll festgehalten und das Protokoll wird veröffentlicht. Das Protokoll ist ein Diskussionsprotokoll.

[3]Es finden mindestens sechs Vorstandssitzungen pro Semester statt. Das Präsidium oder ein Vorstandsmitglied können Vorstandssitzungen einberufen.

[4]Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindesten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung wird ein einfaches Mehr benötigt. Das Präsidium hat den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium fällen die beiden Personen des Co-Präsidiums den Stichentscheid gemeinsam. Sind sie sich nicht einig, übernimmt das Vizepräsidium den Stichentscheid gemäss Art. 18 Abs. 3.

[5]Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und über die Aktivitäten im eigenen Ressort zu berichten. Absenzen sind dem Rest des Vorstands schriftlich im Vorhinein mitzuteilen.

[6]Können die Kommissionspräsidien nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen, so sollen sie in ihrer Absenzerklärung angeben, welches Mitglied ihrer Kommission sie in dieser Vorstandssitzung vertritt. Die Vertretung erhält dabei das Stimmrecht des absenten Kommissionspräsidiums.

[7]Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme, auch wenn sie mehrere Ressorts oder Kommissionen vertritt.

Art. 21a Zirkularabstimmung

[1]Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich oder ein Beschluss vor der nächsten Vorstandssitzung nötig, so kann das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Weg einholen.

[2]Bei einem schriftlichen Beschlussverfahren entscheidet das einfache Mehr. Bei einem Unentschieden hat das Präsidium resp. das Vizepräsidium gemäss Art. 18 Abs. 3 den Stichentscheid.

[3]Sollen im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens Gelder gesprochen werden, so ist zwingend die Antwort der Quästur abzuwarten.

[4] Widerspricht mindestens ein Vorstandsmitglied einem schriftlichen Beschlussverfahren, muss der Beschluss mündlich verhandelt werden.

[5]Die Dauer eines schriftlichen Beschlussverfahrens beträgt mindestens 48h.

[6]Der Beschluss wird im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

VII Rechnungsrevision

Art. 22 Wahl

Zwei Personen werden im Herbstsemester für ein Geschäftsjahr von der Generalversammlung für die Rechnungsrevision gewählt. Alle rechtsfähigen natürlichen Personen sind wählbar. Vorstandsmitglieder sowie Kommissionsmitglieder (bzw. der AFK-Vorstand) sind von der Rechnungsrevision ausgeschlossen.

Art. 23 Aufgaben

[1]Die zwei für die Rechnungsrevision gewählten Personen prüfen die Jahresrechnung und die Rechnungsführung des UFO und seiner Kommissionen.

[2]Sie erstatten an der ordentlichen Generalversammlung im Herbstsemester einen schriftlichen Bericht und stellen bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands.

VIII Kommissionen

Art. 24 Grundlage

[1]Die Generalversammlung kann Kommissionen bestellen. Sie erstellt für jede Kommission ein Kommissionsreglement. Die Generalversammlung ist zur Auflösung einer Kommission berechtigt.

[2]Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

Art. 25 Kommissionsreglement

[1]Das Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit, sowie Rechte und Pflichten einer Kommission.

[2]Wenn (bevorstehende) Vakanzen einer Kommission nicht mit Mitgliedern (bzw. für die AFK ihre Vorstandsmitglieder) dieser Kommission besetzt werden können, werden alle Personen, die für diese Position in Frage kommen, darüber schriftlich benachrichtigt.

[3]Das Kommissionsreglement und dessen Revisionen werden durch die Generalversammlung verabschiedet. Für die Revision eines Kommissionsreglements ist ein 2/3-Mehr erforderlich.

Art. 26 Mitglieder

[1]Die Generalversammlung wählt die Kommissionsmitglieder (bzw. den AFK-Vorstand) jeweils für ein Semester. Das Kommissionsreglement kann abweichende Regelungen enthalten.

[2]Alle Kommissionsmitglieder müssen UFO-Mitglieder sein gemäss Art. 4.

[3]Die Amtsperiode der Kommissionsmitglieder (bzw. der AFK-Vorstandsmitglieder) dauert von der GV, an der sie gewählt werden, bis nach der GV, an der sie entlastet werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Kommissionsmitglieder (bzw. AFK-Vorstandsmitglieder) sind verpflichtet nachfolgende Kommissionsmitglieder ins Amt einzuführen, auch wenn das die Amtsperiode der zurücktretenden Kommissionsmitglieder (bzw. AFK-Vorstandsmitglieder) überdauert. Das Kommissionsreglement kann abweichende Regelungen enthalten.

Art. 27 Organisation

[1]Die Kommissionen geben dem Vorstand vor der GV einen Tätigkeitsbericht und stellen diesen bei der GV vor.

[2]Kommissionen mit eigener Rechnungsführung legen der UFO-Quästur vor jeder ordentlichen GV eine Erfolgsrechnung und Bilanz vor. Die Rechnungen der Kommissionen werden zusammen mit den Rechnungen des UFO vor der ordentlichen GV im Herbstsemester von den Personen, die für die Rechnungsrevision zuständig sind, geprüft.

[3]Wird das Amt der Quästur in der Kommission nicht belegt, so obliegt die Rechnungsführung der UFO-Quästur. Verfügt eine Kommission über eine eigene Quästur ist mindestens einmal pro Semester das Gespräch mit der UFO-Quästur zu suchen, um die Buchhaltung der Kommission zu besprechen.

Art. 28 Auflösung

Für die Auflösung einer Kommission ist ein 2/3-Mehr an der UFO-GV nötig.

IX Vertretungen

Art. 29 Unterrichtskommission UMNW (UK), Departementskonferenz (DK), Ressourcen-kommission (RK) und Notenkonferenz

Die Kommission „Studierenden-Unterrichtskommission“ (SUK) ist für die Bestimmung der Studierendenvertretungen gegenüber dem Departement zuständig. Sie wählen diese Vertretungen für Unterrichtskommission UMNW, Departmentskonferenz, Ressourcenkommission und Notenkonferenz gemäss dem „Kommissionsreglement der Studierenden-Unterrichtskommission (SUK)“

Art. 30 Mitgliederrat (MR)

[1]Der Vorstand bestimmt die Delegation in den MR des VSETH gemäss Art. 20 Abs. 7

[2]Mindestens eine Person der MR-Delegation ist verpflichtet an der GV teilzunehmen.

Art. 31 Fachvereinsrat (FR)

[1]Der Vorstand bestimmt die Delegierten in den FR des VSETH gemäss Art. 20 Abs. 8

[2]Mindestens eine der zwei Personen, die als FR-Delegierte fungieren, ist verpflichtet an der GV teilzunehmen.

X Ergänzende Bestimmungen

Art. 32 Reglemente

[1]Kommissionsreglement der Akademischen Forstkommission (AFK)

[2]Kommissionsreglement der Projekte-Kommission (PK)

[3]Kommissionsreglement der ThirstdayBar-Kommission (TdBK)

[4]Kommissionsreglement der Studierenden-Unterrichtskommission (SUK)

XI Schlussbestimmungen

Art. 33 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist ein 2/3-Mehr erforderlich.

Art. 34 Vereinsauflösung

[1]Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit einem 2/3-Mehr beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder betragen muss.

[2]Dieses Vorhaben muss in jedem Fall mit der Einladung zur GV bekannt gegeben werden.

[3]Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens,

Art. 35 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12. April 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 08. Oktober 2019.

Von der Generalversammlung beschlossen am 12. April 2022.

Zürich, den 12.04.22

Co-Präsidentinnen des UFO: Hannah Falk und Laura Waldner